



Satzung des Maschinenringes Harburg e.V.

§ 1

- (1) Die Unterzeichner dieser Satzung schließen sich als Verein zu einem Maschinenring zusammen, der die Bezeichnung:
Maschinenring Harburg e.V.
führt und dessen Sitz Hittfeld ist. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der „Maschinenring Harburg e.V.“ ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen (insbesondere Lohnunternehmern) oder juristischen Personen, deren Betriebe im Geschäftsbereich des Maschinenringes liegen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Allgemeine Aufgaben

1.1 Allgemeininformationen und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.

1.2 Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.

1.3 Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.

2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern

2.1 Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschl. der dazu notwendigen Abrechnungen.

2.2 Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.

2.3 Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.

Der Maschinenring arbeitet in seiner Beratungstätigkeit nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer. Für die Koordinierung mit der örtlichen Wirtschaftsberatung ist die von der Landwirtschaftskammer hierzu bestimmte Stelle zuständig.

Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle Landwirte und Landmaschinenbesitzer werden, die ihren Wohnsitz im Kreis Harburg oder in angrenzenden Gemeinden haben, sowie sonstige Personen und Institutionen, die sich die Förderung des Maschinenringes angelegen sein lassen.

(2) Über einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Anrecht darauf, dass ihnen der Maschinenring im Rahmen des Möglichen und des Zumutbaren Hilfe vermittelt.
- (2) Die Mitglieder haben freie personelle und maschinelle Kapazität durch Vermittlung des Maschinenringes zum Einsatz zu bringen und auf gleichem Wege in Anspruch zu nehmen. Nur wenn eine Vermittlung durch den Maschinenring nicht möglich ist, ist das Mitglied in Angebot und Nachfrage freigestellt.
- (3) Bereits bestehende örtliche Maschinengemeinschaften bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Abrechnung unter Mitgliedern darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen. Dabei gelten die beschlossenen Verrechnungssätze als Richtpreise. Auftraggeber und Auftragnehmer können miteinander davon abweichende Preise vereinbaren.
- (5) Die Beauftragung von gewerblichen Unternehmen ist in jedem Fall freigestellt.
- (6) Die Mitglieder haben Eintrittsgeld und laufende Beiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt. Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des 2. vollen Kalenderjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
 - b) durch den Tod des Mitgliedes. Führt der Erbe bzw. wirtschaftliche Nachfolger den Betrieb weiter, so kann er an dessen Stelle Mitglied werden und ist nicht verpflichtet, eine eventuell bestehende Eintrittsgebühr zu zahlen.
 - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe und an der Maschinenarbeit entziehen. Der Vorstand kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen solange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten bzw. können. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe

Organe des Maschinenringes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt als oberstes Organ des Maschinenringes:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - b) Die Wahl von 2 Revisoren
 - c) Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
 - d) Die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Ringes zu leistenden Zahlungen
 - e) Die Beschlussfassung über die Höhe der Verrechnungssätze

- f) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahreskassenabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
- g) Die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ¼ der Mitglieder es schriftlich beantragt.

(4) Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Entscheidend ist das Datum des Poststempels, bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme bei Auflösung des Maschinenringes) nach § 5 (4).

(6) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen (Beschlussfassungen)

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch schriftlich bevollmächtigte Familien- oder Betriebsangehörige zulässig.

(2) Wahlen finden auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das vom Versammlungsleiter gezogene Los.

(5) Eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Maschinenringes muss von 2/3 der erschienenen Mitglieder gebilligt werden. Satzungsänderung und Auflösung müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.

(6) Sind auf der zum Zwecke der Auflösung des Maschinenringes einberufenen Mitgliederversammlung nicht ¾ aller Mitglieder vertreten, so entscheidet über die Auflösung eine neue Mitgliederversammlung, die sofort unter Wahrung einer Frist von einer Woche einzuberufen ist, mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei jeweils nicht mehr als 3 Mitglieder gewählt werden dürfen. Der Vorstand ernennt einen Schriftführer, der nicht Mitglied des MR zu sein braucht.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder für sich den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertritt.

(3) Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Organisation der Geschäftsführung
- b) Die Festlegung der Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer
- c) Die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Geschäftsführers
- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- f) Die Vorlage des Haushaltsvoranschlags
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(4) Der Vorstand soll wenigstens einmal im Vierteljahr zusammentreten, er ist einzuberufen, wenn es 2 Vorstandsmitglieder verlangen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Unkosten, die ihnen durch die Tätigkeit im Maschinenring erwachsen, sind aus der Vereinskasse zu erstatten.

§ 10

Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegt:

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- b) Die Leitung der Versammlungen und Sitzungen
- c) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 11

Protokollführung

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen. Diese sind von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zur Kenntnis zu geben und bedürfen der Genehmigung.

§ 12

Der Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Mitgliedern, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung beratend zur Seite zu stehen und Vorschläge zu unterbreiten. Die nachstehend unter (3a) genannten Obmänner haben außerdem die Aufgabe, den Geschäftsführer aufgrund ihrer besonderen Ortskenntnisse von Fall zu Fall zu unterstützen. Im Fall von Erkrankung und Urlaub des Geschäftsführers sowie in Arbeitsspitzen sollten sie insoweit mitwirken, als dass die personelle und maschinelle Hilfe zwischen den Mitgliedern störungsfrei ausgeübt werden kann.

(2) In den Beirat können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Maschinenringes sind.

(3) Dem Beirat sollen angehören:

- a) 12 Mitglieder aus dem Wirkungsbereich des Maschinenringes.
Nachwahlen zukünftig 1/3 des Beirates jährlich.
- b) je 1 Vertreter
der Landw. Beratung (Versuchs- und Beratungsringe oder Officialberatung)
der Lohnunternehmen
je 1 Vertreter der Landw. Beratungsringe im Gebiet des MR

§ 13

Revisoren

(1) Die jährliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes sein brauchen. Diese haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, insbesondere Kasse und Belege, zu überprüfen. Die Revisoren haben einen schriftlichen Revisionsbericht abzufassen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen

(2) Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Revisoren den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können jederzeit die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 14

Rechtsbeziehungen

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von personeller und maschineller Hilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 15

Beiträge, Vermittlungsgebühren und Entgelte

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind ggfl. Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsprovisionen an den Maschinenring zu zahlen. Die Kosten des Ringes werden aus den von der Mitgliederversammlung festgesetzten zu leistenden Zahlungen der Mitglieder und ggfl. aus zweckgebundenen öffentlichen Beihilfen bestritten. Dabei sind die Eintrittsgelder, soweit erhoben, zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Grundbeitrag als reine Mitgliedsbeiträge anzusehen. Diese Beiträge decken die in § 2 Abs. 1.1 bis 1.3 aufgeführten allgemeinen Leistungen des Geschäftsbereiches ab.

Für die vermittelnde und einzelberatende Tätigkeit des Geschäftsführers (§ 2 Abs. 2.1 bis 2.3) wird eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Provision oder ein auf die Betriebsgröße der Einzelmitglieder bezogener Sonderbeitrag erhoben. Provision oder flächenbezogener Sonderbeitrag beziehen sich auf den Wert der vermittelten Arbeit, ihre Verrechnung und auf Einzelberatungen und sind entsprechend leistungsbezogen.

Wer Hilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgeltes die vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Bezahlung des vereinbarten Entgeltes darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen den Maschinenring, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsgebühren sowie die Bezahlung des Entgeltes für die zwischen den Mitgliedern geleistete Hilfe durch Bankanweisung von den benannten Konten zu veranlassen. Auf etwaige Einwendungen aus § 181 BGB wird ausdrücklich verzichtet.

§ 16

Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der personellen und maschinellen Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
- (3) Für Maschinenschäden hat derjenige aufzukommen, der die Maschinenhilfe gewährt, es sei denn, dass der andere den Schaden schuldhaft verursacht hat.

§ 17

Das Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 18

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.